

vorübergehende Absenkung der Umsatzsteuersätze

In Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bzw. um den durch diese bewirkten wirtschaftlichen Nachteilen etwas entgegenzuwirken, kommt es zu einer vorübergehenden Änderung von Umsatzsteuersätzen. Dies möchte der Gesetzgeber als Konjunkturpaket verstanden wissen.

Neben entsprechend veränderten Kalkulationen bringen die Änderungen einen im Zweifel nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand mit sich. Um diesen möglichst gering halten zu können, soll nachstehend auf die Veränderungen hingewiesen und deren zu berücksichtigende Auswirkungen erläutert werden:

Prinzipiell verhält es sich so, dass die Umsatzsteuersätze für den begrenzten Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 vermindert werden. Dies bedeutet, dass auf sämtliche Umsätze, die bislang dem 19%igen Steuersatz zu unterwerfen waren, in dem genannten Zeitraum lediglich 16% Mehrwertsteuer zu erheben ist. Analog gilt für bislang mit 7% umsatzversteuerte Umsätze im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020 ein verminderter Umsatzsteuersatz von lediglich 5%. Dies gilt entsprechend auch für innergemeinschaftliche Erwerbe, Einfuhrumsatzsteuer sowie Teile von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Da der Unternehmer für einen u.U. unrichtigen Umsatzsteuerausweis haftet, d.h. eine in seinen Rechnungen ggf. überhöht ausgewiesene Umsatzsteuer an das Finanzamt zahlen muss (obwohl dies bei einer zutreffenden Nennung des Umsatzsteuerbetrags nicht notwendig wäre), ist auf die richtige Handhabung des Umsatzsteuerausweises bzw. der Umsatzsteuerberechnung zu achten.

So verleitet die Zeitraumangabe 01.07. bis 31.12.2020 zu der – unzutreffenden – Annahme, dass die Absenkung der Umsatzsteuersätze auf sämtliche Vorgänge anzuwenden wäre, die in dem genannten Zeitraum zur Abrechnung gelangen oder bezahlt werden. Zutreffend ist demgegenüber, dass die verminderten Umsatzsteuersätze nur für solche Lieferungen und Leistungen gelten, die im genannten Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 ausgeführt werden. Insofern unterliegt ein bspw. am 30.06.2020 gelieferter Gegenstand oder eine am 30.06.2020 erbrachte Dienstleistung auch weiterhin den bisherigen Umsatzsteuersätzen von 19% bzw. 7%, selbst wenn die Rechnungslegung zu der betreffenden Lieferung oder Dienstleistung erst am 01.07.2020 erfolgt.

Dies führt dazu, dass für länger andauernde Sachverhalte, d.h. bspw. Dienstleistungen, die sich über einen längeren Zeitpunkt hinziehen, ggf. mehrere Umsatzsteuersätze zur Anwendung kommen können. In diesem Fall wäre für die bis zum 30.06.2020 erbrachten Dienstleistungen ein 19%iger Umsatzsteueraufschlag auf das Honorar vorzunehmen, während für die ab 01.07.2020 fortgeführten Leistungen lediglich 16% Mehrwertsteuer auf das berechnete Honorar aufzuschlagen wären. Dabei ist eine entsprechende Aufteilung naturgemäß nur dann möglich, sofern keine Einheitlichkeit der Leistung anzunehmen ist. Insofern sind Teilleistungen lediglich separat abrechenbar, sofern sie als wirtschaftlich abgrenzbare Teile einer einheitlichen Leistung angesehen werden können. Sind Teilleistungen (bspw. wegen der Einheitlichkeit der Leistung oder einer Pauschalleistungsvereinbarung) nicht gegeben, kommt es auf den Abschluss der einheitlichen Leistung an; insofern können zeitlich vor dem 01.07.2020 ausgeführte Leistungen ggf. auch zu einer Belastung mit lediglich 16%iger Umsatzsteuer führen. Diese Möglichkeit wäre bspw. bei Bau- und Architektenleistungen, die in einem entsprechenden Umfang (ggf. auch vor dem 01.07.2020) beauftragt wurden und im Laufe des 2. Halbjahr 2020 zum Abschluss gelangen, gegeben.

Vorstehend angeführte Unterscheidung macht es ggf. erforderlich, erstellte Vorschussrechnungen an den zutreffenden Umsatzsteuersatz anzupassen. Damit sind Situationen denkbar, bei denen ein Vorschuss bspw. mit 19%iger Umsatzsteuer eingefordert worden ist, während die erbrachte Leistung lediglich dem 16%igen Umsatzsteuersatz unterliegt. Die 19%ige Umsatzsteuer wäre insofern im Rahmen der – dem 16%igen Umsatzsteuersatz unterliegenden – Endabrechnung gutzuschreiben.

Nach dem gleichen Muster sind auch sogenannte Dauerrechnungen (die bspw. auch in Mietverträgen o.ä. bewirkt sein können) an den entsprechend veränderten Mehrwertsteuersatz anzupassen.

Die für die jeweilige Zuordnung maßgeblichen Abgrenzungskriterien sollten (bezogen auf die unterschiedlichen Umsatzsteuersätze) zum 01.07.2020 möglichst aussagekräftig dokumentiert werden. Gleiches gilt für die Gegebenheiten zum Stichtag 31.12.2020, zu dem die entsprechenden Änderungen im Prinzip analog auf (dann wieder) erhöhte Umsatzsteuersätze vorzunehmen sind.

Während sich die vorstehend beschriebene Situation bei einer umsatzsteuerlich gleichbleibenden Qualifikation durchgängig während eines Zeitraums von sechs Monaten lediglich auf veränderte / verminderte Umsatzsteuersätze bezieht, gibt es für den Bereich der durch die Corona-Pandemie sicherlich stark eingeschränkten gastronomischen Unternehmungen Sonderregelungen, für die auf eine verlängerte Zeitspanne von einem Jahr d.h. vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 abzustellen ist. Innerhalb dieses Zeitraums sind Restaurationsdienstleistungen umsatzsteuerlich nun zwischen den unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen aufzuteilen, so dass die bisher einheitlich mit 19% besteuerte Restaurationsdienstleistung nun in eine in dem vorgenannten Zeitraum dem verminderten Umsatzsteuersatz unterliegende Abgabe von Speisen sowie eine mit dem umsatzsteuerlichen Regelsteuersatz zu versteuernde, nicht begünstigte Abgabe von Getränken aufzugliedern ist. In der Konsequenz würde bspw. eine in einem Lokal servierte Pizza bis zum 30.06.2020 mit 19%, im Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 mit 5%, im Zeitraum 01.01.2021 bis 30.06.2021 mit 7% und im Zeitraum ab 01.07.2021 mit 19% Umsatzsteuer zu besteuern sein. Dabei ist bei Gesamtpaketen (All-inklusive-Angebote, Brunchveranstaltungen, Kaffee und – begünstigte – Speisen enthaltene Frühstücke in Hotels etc.) eine entsprechend sachgerechte (sinnvollerweise eindeutig zu dokumentierende) Aufteilung vorzunehmen.

Im Zweifel sollte für eine richtige Handhabung der Gegebenheiten der Steuerberater befragt werden.